



Schutzverband der Bevölkerung um den Flughafen Zürich

Einschreiben
Bundesamt für Zivilluftfahrt
Sektion Sachplan und Anlagen
3003 Bern

Niederhasli, 7. Oktober 2015

Einsprache zum Lärmschutzprogramm 2015 der Flughafen Zürich AG

Sehr geehrte Damen und Herren

Innerhalb der gesetzten Frist erhebt der Schutzverband der Bevölkerung um den Flughafen Zürich gegen das von der Flughafen Zürich AG aufgelegte Lärmschutzprogramm 2015 Einsprache.

a) Einsprachelegitimation:

Beim Beschwerdeführer handelt es um einen privatrechtlichen Verein, welcher sich gemäss § 2 seiner Statuten dem Schutz der Bevölkerung vor unzumutbarem Fluglärm und andern durch den Flugbetrieb verursachten Immissionen verschrieben hat. Ausdrücklicher Bestandteil des Vereinszwecks ist sodann die Interessen- und Rechtewahrung der Betroffenen.

Mitglieder des Einsprechers sind Gemeinden, deren Bewohner allesamt von den Auswirkungen des Flugverkehrs der Einsprachegegnerin besonders betroffen sind.

Gemäss der Rechtsprechung zur "egoistischen Verbandsbeschwerde" kann ein Verband nebst den eigenen auch die Interessen seiner Mitglieder geltend machen, wenn es sich um solche handelt, die er nach seinen Statuten zu wahren hat, die der Mehrheit oder doch einer Grosszahl seiner Mitglieder gemeinsam sind und zu deren Geltendmachung durch Beschwerde jedes dieser Mitglieder befugt wäre (BGE 136 II 539, S. 542, BGE 131 I 198 E. 2.1 S. 200; BGE 130 II 514 E. 2.3.3 S. 519 mit Hinweisen; Urteil 2C_52/2009 vom 13. Januar 2010 E. 1.2.2, nicht publ. in: BGE 136 I 1; sogenannte "egoistische Verbandsbeschwerde"). Dabei muss ein enger, unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem statutarischen Vereinszweck und dem Gebiet bestehen, in welchem die fragliche Verfügung erlassen worden ist (Entscheidung des Bundesrats vom 23. Mai 2001, in: VPB 65/2001 Nr. 114 S. 1236).

Geschäftsstelle:
Dorfstrasse 9
Postfach
8155 Niederhasli
Telefon 044 850 11 81
Fax 044 850 49 83

Postcheckkonto: 80-31543-9
Bankverbindung:
Zürcher Kantonalbank, 8010 Zürich
1125-0556.480 725
Info@SchutzverbandZuerich.ch
www.SchutzverbandZuerich.ch

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt, indem einerseits der Schutz vor Immissionen aus dem Betrieb des Flughafen Zürich und die diesbezügliche Interessenwahrung statutarisch als Zielsetzungen des Beschwerdeführers definiert sind, andererseits die Mitglieder des Beschwerdeführers zur selbständigen Beschwerdeführung legitimiert sind. Sie bzw. ihre Einwohner sind von den Fluglärmimmissionen besonders betroffen, da sie im Verhältnis zur übrigen Bevölkerung unvergleichlich stärker von den entsprechenden Immissionen betroffen sind. Sämtliche Einwendungen des Einsprechers zielen auf eine Verbesserung bzw. Nichtverschlechterung der aktuellen Lärmsituation ab.

Der Beschwerdeführer ist somit auch im vorliegenden Fall zur Einsprache legitimiert.

b) Anträge:

Der Schutzverband der Bevölkerung um den Flughafen Zürich stellt folgende Anträge:

1. Die FZAG sei dazu zu verpflichten, alle betroffenen Liegenschaften mit automatischen, selber keine Aufwachreaktionen verursachenden Fensterschliessern oder Schalldämmlüftern auszurüsten, anstatt dies nur anzubieten.
2. Die FZAG sei dazu zu verpflichten, sämtliche Räume, welche für eine Nutzung als Schlafräume in Frage kommen, auszurüsten.
3. Sofern das Schallschutzziel bei betroffenen Liegenschaften mit automatischen Fensterschliessern oder Schalldämmlüftern nicht erreicht werden kann, habe die FZAG weitergehende Schutzmassnahmen auf ihre Kosten zu ergreifen.
4. Die FZAG sei zu verpflichten, den Einbau von Fensterschliessern oder Schalldämmlüftern für sämtliche Liegenschaften, welche von Tag- aber nicht von Nachtlärmüberschreitungen betroffen sind, auf Kosten der Eigentümer anzubieten.
5. Das Lärmschutzprogramm 2015 sei zur Überarbeitung im Sinne der vorstehenden Anträge an die FZAG zurückzuweisen.

c) Begründung:

Das Schallschutzprogramm 2015 geht mit den Lärmschutzmassnahmen über das Mass der Schallschutzmassnahmen des Schallschutzprogramms 2010 hinaus, was sehr zu begrüssen ist.

- Der Einbau der Fenstermotorli oder Schallschutzdämmlüfter soll laut dem vorliegenden Schallschutzprogramm 2015 für Eigentümer freiwillig sein. Da jedoch nicht jeder Einwohner im ausgeschiedenen Perimeter automatisch Wohneigentümer ist, ist zu erwarten, dass nicht alle vom Nachtlärm betroffenen Anwohner von diesem künftig auch geschützt werden. Zudem gilt das Angebot nicht, falls die Liegenschaft verkauft wird oder der Eigentümer wechselt. Damit die Einwohner aber von den Lärmüberschreitungen überhaupt geschützt werden können, sind die Schallschutzmassnahmen auch umzusetzen.


Eigentümer in den betroffenen Zonen mit Nachtlärmüberschreitungen sollten folglich, analog zur Verpflichtung zum Einbau von Lärmschutzfenster bei Tageslärmüberschreitungen, auch zum Einbau von Fenstermotörli oder Schalldämmlüftern verpflichtet werden und die Flughafen Zürich AG ist zur Übernahme der Kosten für die Projektierung und Realisierung zu verpflichten. Der Einbau soll also zwingend und nicht nur auf Wunsch erfolgen. Dies hat auch bei einem Verkauf oder Wechsel des Eigentümers der Liegenschaft zu gelten.

- Für den Fall der nächtlichen Lärmschutzmassnahmen ist nicht eindeutig definiert, welche Räume als Schlafräume gelten sollen. Bei Veränderung der Wohnsituation oder einem Mieterwechsel ist durchaus zu erwarten, dass Wohnräume neu als Schlafräume genutzt werden. Sämtliche als Schlafräum nutzbaren Räume sollen also für den Schallschutz mitberücksichtigt werden müssen.
- Es ist im Sinne des Lärmschutzes, dass auch Liegenschaften ausserhalb der Zone von Nachtlärmüberschreitungen mit Schallschutzlüftern oder Fenstermotörli ausgerüstet werden können, insbesondere auch zum Schutze von Personen, welche tagsüber schlafen, wie Kleinkinder oder Schichtarbeitende. Da die FZAG ein grosses Auftragsvolumen für den Einbau von Schallschutzlüftern oder Fenstermotörli generieren wird, sollen auch diese Liegenschaften von günstigen Konditionen bei der Realisierung von Schallschutzmassnahmen profitieren können. Die FZAG sei deshalb zu verpflichten, den Einbau von Fensterschliesser oder Schalldämmlüftern auch für Liegenschaften, welche von Tag- aber nicht von Nachtlärmüberschreitungen betroffen sind, auf Kosten der Eigentümer anzubieten.

Freundliche Grüsse

Schutzverband der Bevölkerung um den Flughafen Zürich

Der Präsident



Th. Hardegger

Der Geschäftsführer



R. Bänziger